

**ENTSCHEIDUNG ÜBER DIE ZIVILRECHTLICHE STEUERREGELUNG, ANZUWENDEN AUF DIE BEITRÄGE AB DEM 01.01.2007 (Mitglied Privatsektor)**

**1 – MELDEAMTLICHE DATEN**

Vor- und Nachname \_\_\_\_\_  
 STEUERNUMMER \_\_\_\_\_  
 Adresse \_\_\_\_\_  
 Gemeinde \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Prov. \_\_\_\_\_ Staat \_\_\_\_\_  
 Email \_\_\_\_\_ Tel. \_\_\_\_\_ Handy \_\_\_\_\_

sollten für die beantragte Leistung, welche mit entsprechendem Formular am \_\_\_\_\_ eingereicht worden ist, auch Beiträge ab dem 01.01.2007 berücksichtigt werdendie Änderung folgender persönlicher Daten

**DER/DIE UNTERFERTIGTE ENTSCHEIDET SICH DAFÜR**

laut Art. 23, Abs. 7, Buchstabe c), des gesetzesvertretenden. Dekretes vom 5. Dezember 2005, Nr. 252

- für die Anwendung der zivilrechtlichen Steuerregelung laut Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 und somit die Rentenleistung in Kapitalform für die Beiträge bis 31.12.2006 zu beziehen;
- für die Beibehaltung der bisher geltenden zivilrechtlichen Steuerregelung in Abweichung des Art. 11 des GvD vom 5. Dezember 2005, Nr. 252 und somit die Rentenleistung in Kapitalform für die gesamten Beiträge zu beziehen, die Beiträge ab 01.01.2007 inbegriffen.

Sollten die Beiträge ab 01.01.2007 nicht in der Leistung berücksichtigt werden, ist diese Erklärung hinfällig und muss im Falle eines erneuten Antrages um Leistung ausgefüllt werden.



**Datum**

**Unterschrift**



Dieses Formular ist  
 oder **IN ORIGINAL** an  
 Zusatzrentenfonds Laborfonds z. Hd. Verwaltungsservice Pensplan Centrum AG  
 In der Mustergasse 11 39100 Bozen – Via Gazzoletti, 47 38122 Trient  
 oder **PER PEC** an laborfonds@pec.it  
 zu senden.

**HINWEISEN FÜR DAS AUSFÜLLEN**

Die Reform der Zusatzrenten, die durch das GvD Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (im Folgenden: das Dekret) durchgeführt wurde, sieht vor, dass auf die bis zum Jahr 2006 angereiften Beträge weiterhin die zu diesem Zeitpunkt geltende Steuerregelung angewandt wird, während für den ab 2007 angereiften Betrag das alte Mitglied die Möglichkeit hat, sich für die Anwendung der neuen zivilrechtlichen Steuerregelung gemäß Art. 11 des Dekrets zu entscheiden oder die bisherige zivilrechtliche Steuerregelung beizubehalten, einschließlich der bereits in Art. 18 des GvD Nr. 124 vom 21. April 1993 für diese Personen vorgesehene Möglichkeit, die Auszahlung der Rentenleistungen in Kapitalform für den gesamten Betrag (also einschließlich des ab 2007 angereiften Anteils) zu beantragen. Wir weisen darauf hin, dass diese Erklärung als unwiderruflich gilt und somit auch nachträglich, sowohl bei Vorschüssen als auch bei Ablösung oder Rentenleistungen, angewandt wird. Im Folgenden wird kurz beschrieben, wie an ehemalige Mitglieder gezahlte Vorschüsse besteuert werden:

**Angereifte Gesamtsumme bis zum 31.12.2000**

Steuerregelung – getrennte Besteuerung der angereiften Beträge abzüglich der vom Mitglied gezahlten Beiträge, die 4 % des steuerpflichtigen Jahresgehalts des Arbeitnehmers nicht übersteigen. Bei der Auszahlung werden bereits ausgezahlte Vorschüsse, die auf das bis zum 31.12.2000 angesparte Kapital entfallen, ausgeglichen. Nur auf entsprechend bescheinigte Finanzerträge wird eine Besteuerung mit einem Abzug von 12,50% angewandt.

**Angereifte Gesamtsumme vom 01.01.2001 bis 31.12.2006**

steuerregelung – getrennte Besteuerung mit Anwendung des vom Fonds berechneten Durchschnittssatzes mit den Kriterien der Abfertigungsquote auf die angereiften Beträge einschließlich der Renditen und abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge. Bei der Auszahlung werden die bereits ausgezahlten Vorschüsse, die auf das vom 01.01.2001 bis 31.12.2006 angereifte Kapital entfallen, ausgeglichen.

**Angereifte Gesamtsumme ab 01.01.2007**Möglichkeiten bei der Anwendung der neuen Steuerregelung gemäß Art. 11 des Dekrets

Steuerregelung – Ersatzbesteuerung mit Anwendung eines gestaffelten Steuersatzes bei Fällen von:

- *Vorschüsse für Ausgaben im Gesundheitsbereich*: 15 % mit einer Reduzierung von 0,30 % für jedes Jahr, das über das fünfzehnte Jahr der Mitgliedschaft in Zusatzrentenformen hinausgeht, mit einer maximalen Reduzierung von 6 Prozentpunkten. Liegt das Datum der Einschreibung vor dem 1. Januar 2007, werden die Jahre der Einschreibung vor 2007 bis zu einem Maximum von 15 berücksichtigt. Der genannte Prozentsatz wird auf den Betrag angewandt, der ab dem 1. Januar 2007 anfällt, abzüglich des bereits steuerpflichtigen Einkommens. Bei der Auszahlung werden bereits ausgezahlte Vorschüsse, die auf das ab 01.01.2007 angesparte Kapital entfallen, nicht ausgeglichen.
- *Vorschüsse für Kauf/Renovierung der Erstwohnung und andere Bedürfnisse*: 23%. Dieser Satz wird auf den seit dem 1. Januar 2007 angereiften Betrag angewendet, abzüglich des bereits steuerpflichtigen Einkommens. Bei der Auszahlung werden bereits ausgezahlte Vorschüsse, die auf das ab 01.01.2007 angesparte Kapital entfallen, nicht ausgeglichen.

Möglichkeiten bei der Beibehaltung der bisherigen Steuerregelung

Steuerregelung – getrennte Besteuerung mit Anwendung des vom Fonds berechneten Durchschnittssatzes mit den Kriterien der Abfertigungsquote auf die angereiften Beträge einschließlich der Renditen und abzüglich der nicht abgezogenen Beiträge. Bei der Auszahlung werden die bereits ausgezahlten Vorschüsse, die auf das ab dem 01.01.2007 angereifte Kapital entfallen, ausgeglichen..